



Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 29. Jänner 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage des Abgeordneten Dr. Sidl betreffend „Publikationen des Landes, deren Kosten, Adressaten und allfällige Einsparungsmöglichkeiten“, eingebracht am 17. Dezember 2018, Ltg.-518/A-5/93-2018, an mich gerichteten Fragen beantworte ich soweit diese in meine Zuständigkeit fallen und vom Anfragerecht umfasst sind, wie folgt:

Mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums und dem Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und –förderungs- Transparenzgesetz, MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011, wurden die verfassungsrechtlichen bzw. einfachgesetzlichen Grundlagen zur Bekanntgabe von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder eines periodischen elektronischen Mediums für den öffentlichen Bereich geschaffen.

Mit diesen Bestimmungen soll die umfassende Transparenz bei der Vergabe von Werbeaufträgen und Förderungen von öffentlichen Stellen gewährleistet werden, indem die innerhalb eines halbjährlichen Beobachtungszeitraums errechnete Gesamthöhe von Aufträgen und Förderungen und das jeweilige periodische Medium (der jeweiligen Förderungsnehmer) regelmäßig bekannt gegeben werden.

Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat mit der Erlassung des Gesetzes eine klare Wertung ausgesprochen, welche Informationen der Öffentlichkeit seitens der Öffentlichen Hand zugänglich gemacht werden müssen. Dabei war bei der Erlassung des Gesetzes zwischen berechtigten Geheimhaltungsinteressen und dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung abzuwägen. Diese Abwägung hatte der Bundesverfassungsgesetzgeber vorzunehmen und schließlich durch die Regelungen im Medientransparenzgesetz bis ins Detail in Form von Verpflichtungen für die Meldepflichtigen und der Kontrolle durch eine unabhängige Kontrollbehörde getroffen.

Folgt man den Überlegungen des Verfassungsgesetzgebers, so würde eine über die Verpflichtungen aus diesem Gesetz hinausgehende Veröffentlichung von Daten aus grundsätzlich vertraulichen Geschäftsbeziehungen den Wertungen des Gesetzgebers widersprechen und somit gegen berechnigte Geheimhaltungsverpflichtungen verstoßen.

Auf die bisherigen und weiterhin abzugebenden Meldungen aufgrund des Gesetzes möchte ich daher nochmals verweisen und erlaube mir den entsprechenden Link anzufügen: https://www.rtr.at/de/m/veroeffentl_medkftg_daten

Sofern es sich um Beauftragungen einzelner Publikationen (Zeitschriften, Broschüren, sonstige Druckwerke) sowie deren Kosten handelt, stehen einer Veröffentlichung gesetzliche Verschwiegenheitsgründe entgegen, zumal bei einer Veröffentlichung Rückschlüsse auf Einzelkalkulationen möglich wären.

In jenen Fällen, in denen der NÖ Landtag Berichtspflichten der NÖ Landesregierung festgelegt hat und entsprechende Publikationen veröffentlicht werden, darf ich auf diese verweisen.

Evaluierungen über sachliche/wirtschaftliche Erfordernisse dieser Publikationen werden laufend durchgeführt und auch die Möglichkeit von Online-Publikationen verstärkt genutzt.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Christiane Teschl-Hofmeister e. h.
Landesrätin